



Anlage 1

zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Bund der Freien Waldorfschulen und dem Demeter e.V. zum Landwirtschaftspraktikum der Freien Waldorfschulen

Rechtliche Situation und Versicherungsfragen

1. Jugendschutz

Schulische Praktika unterliegen im Betrieb der Weisungsbefugnis der jeweiligen Ausbilder. Gleichwohl handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, die lediglich an einem anderen Lernort – im Betrieb – stattfindet. Im Augenblick ist unser Kenntnisstand so, dass das Landwirtschaftspraktikum wie ein Betriebspraktikum angesehen wird und folgende Regelungen entsprechend des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten.

- Es ist darauf zu achten, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden an 5 Tagen in der Woche eingehalten wird, auch wenn sich Arbeit und Pausen möglicherweise über die Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr strecken.
- Der Bericht ist Teil der Arbeitszeit. Wir empfehlen, eine halbe Stunde pro Tag bzw. einen halben Tag in der Woche als Arbeitszeit für den Bericht über das Praktikum zur Verfügung zu stellen, um hier auch in eine gewisse Tiefe kommen zu können.
- Individuelle gesundheitliche Erfordernisse werden selbstverständlich berücksichtigt.

2. Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Körperschäden

- Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, da der Verantwortungs- und Organisationsbereich bei der Schule liegt.
- Es ist daher erforderlich, dass die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen, indem sie Kontakt mit den landwirtschaftlichen Betrieben halten, diese, soweit möglich, besuchen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums, insbesondere am einzelnen Praktikumsplatz, überzeugen.
- Der Versicherungsschutz greift insoweit nur für Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Praktikum stehen sowie für die Wege von und zur Praktikumsstelle. Eine ergänzende private Unfallversicherung wird für die Zeit des Praktikums empfohlen.

3. Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während eines Praktikums einen Sachschaden, so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Körperschäden. Bei Abschluss einer Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

4. Schäden verursacht durch Schülerinnen oder Schüler

Die Erziehungsberechtigten sollten vor Beginn des Praktikums den Geltungsbereich der privaten Haftpflichtversicherung prüfen, damit „Missgeschicke“ nicht zu hohen Kosten führen.